

Bilanz aufzustellen, deren Ergebnis (Gewinn oder Verlust) in den Staatshaushalt eingeht. Es soll die finanziellen Mittel für die »einfache und erweiterte Reproduktion« (= Produktionsprozeß und dessen Fortführung im größeren Umfange) selbst und außerdem Gewinn erwirtschaften, mit denen die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat zu erfüllen, die »erweiterte Reproduktion« zu finanzieren und die »Fonds der materiellen Interessiertheit« zu bilden sind.

39 11. **Unterstellung/Leitung.** Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Kombinars-VO ist das Kombinat einem Ministerium unterstellt. Aus den Gründungsvorschriften in § 36 Abs. 2 und 3 Kombinars-VO (s. Rz. 32 zu Art. 42) ergibt sich indessen, daß es auch Kombinate gibt, die nicht einem Ministerium unterstellt sind. Solche sind entweder einer WB oder einem Rat des Bezirks unterstellt.

Leiter des Kombinars ist der Generaldirektor. Er untersteht direkt dem Minister. (Falls das Kombinat nicht einem Ministerium untersteht, fehlen in der Kombinars-VO Regelungen. Annehmbar verbleibt es bei der Bezeichnung »Direktor« und der Unterstellung unter den Generaldirektor einer WB, den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft oder ein anderes Mitglied eines örtlichen Rates.) Der einem Minister unterstellte Generaldirektor wird von diesem berufen und abberufen und ist ihm persönlich für die Erfüllung der Aufgaben des Kombinars verantwortlich. Nur vom Minister erhält der Generaldirektor Weisungen. Er hat das Recht, die vom Minister zu treffenden Entscheidungen oder Abstimmungen zu verlangen. Ein solches Verlangen ist mit Lösungsvorschlägen zu verbinden (§ 24 Abs. 1 und 4 Kombinars-VO). Der Generaldirektor ist an die Beschlüsse der SED gebunden, da das Kombinat seine Tätigkeit »in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse« ausüben hat (§ 1 Abs. 2 Kombinars-VO).

40 12. **Kombinarsverfassung.** Der Generaldirektor hat eng mit den Betriebsparteiorganisationen, den zuständigen Gewerkschaftsorganen und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und »die allseitige Einbeziehung der schöpferischen Initiative der Werktätigen des Kombinars in die Leitung und Planung« zu sichern. Er hat die Ziele für den sozialistischen Wettbewerb vorzugeben und Rechenschaft über die Plan durchführung vor den Werktätigen des Kombinars zu legen (§ 24 Abs. 2 Kombinars-VO). Da das Kombinat Betrieb im Sinne des AGB (§ 17 Abs. 1) ist, sollten im übrigen dessen Vorschriften über die Mitwirkung der Werktätigen, der Betriebsgewerkschaftsorganisationen und ihrer Organe (s. Rz. 78-83 zu Art. 42) gelten. Offenbar haben aber nur die Kombinate mit Betriebsteilen eine Betriebsgewerkschaftsleitung. In den anderen Kombinars bestehen »Kollektive der BGL-Vorsitzenden der Kombinarsbetriebe«, freilich ohne normative Grundlage. Es gibt auch Kombinate, in denen ein Kreisvorstand des FDGB existiert. Im übrigen war im September 1981 noch offen, wie die gewerkschaftliche Mitwirkung an der Leitung und Planung wirksamer gestaltet werden kann.

41 13. **Kompetenzen des Kombinars.** Wie schon früher Gerhard Pflücke und Horst Langer (Die Entwicklung der Rechtsstellung der volkseigenen Produktionsbetriebe) und später das Lehrbuch »Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht für Ökonomen« (S. 230ff.), wenn auch in anderer Reihenfolge, »gewisse Grundbefugnisse« des volkseigenen Produk-